

dsgv.de

# Die Schlichtungs- stelle beim DSGVO

Fragen und Antworten

## Anerkannte Verbraucher- schlichtungsstelle

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV) hat zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten mit den Instituten der Sparkassen-Finanzgruppe eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichtungsstelle beim DSGVO ist eine durch das Bundesamt für Justiz anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Hier finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen zum DSGVO-Schlichtungsverfahren.

### Kontaktdaten

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Schlichtungsstelle  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

Telefon 030 20225-1510  
Telefax 030 20225-1515

E-Mail [schlichtung@dsgv.de](mailto:schlichtung@dsgv.de)  
[www.dsgv.de/schlichtungsstelle](http://www.dsgv.de/schlichtungsstelle)

## Für welche Institute ist die Schlichtungsstelle zuständig?

Die Schlichtungsstelle beim DSGVO ist zuständig für Streitigkeiten mit einem am Verfahren teilnehmenden Institut der Sparkassen-Finanzgruppe. Die Liste der am Verfahren teilnehmenden Institute kann auf der Webseite der Schlichtungsstelle [www.dsgv.de/schlichtungsstelle](http://www.dsgv.de/schlichtungsstelle) eingesehen werden.

## Welche Streitigkeiten werden geschlichtet?

Die Schlichtungsstelle beim DSGVO schlichtet sämtliche Streitigkeiten mit einem am Verfahren teilnehmenden Institut. Umfasst sind hier insbesondere Streitigkeiten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes.

## Kann man sich in dem Verfahren vertreten lassen?

Sie können sich in jeder Lage des Schlichtungsverfahrens von einer Person Ihres Vertrauens oder von einem Rechtsanwalt oder anderen Personen, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt sind, beraten oder vertreten lassen. Auslagen, insbesondere Rechtsanwaltskosten, werden grundsätzlich nicht erstattet.

## Wird die Verjährung gehemmt?

Die Verjährung von Ansprüchen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, wird nach Maßgabe des § 204 BGB gehemmt.

## Was kostet das Schlichtungsverfahren?

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist für Sie als Antragsteller/in kostenfrei. Sie haben lediglich Ihre eigenen Auslagen (z. B. Portokosten) zu tragen.

## Wer schlichtet bei Streitigkeiten?

Die Schlichtung erfolgt durch einen unabhängigen Schlichter, dem sog. Ombudsmann.

Zum Ombudsmann für den DSGVO wurden berufen:

- Herr Dr. h.c. Hans-Joachim Bauer, Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts a.D. sowie Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs a.D.,
- Herr Michael Haußner, ehem. Richter am Oberlandesgericht München sowie Staatssekretär im Thüringer Justizministerium a.D.,
- Herr Gerhard Mützel, Präsident des Landgerichts München I a.D.,
- Herr Hans-Peter Schmieszek, Ministerialrätin a.D., ehem. Referatsleiterin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.
- Herr Winfried Schubert, Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg a.D., Präsident des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt a.D.,
- Herr Dr. Rainer Spaeth, Staatssekretär im Thüringer Justizministerium a.D.

## Wie läuft ein Schlichtungsverfahren ab?

Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform bei der Schlichtungsstelle zu beantragen. In dem Antrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, zu schildern und ein konkretes Begehren darzulegen. Der Antrag ist unter Beifügung der zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen zu richten an:

**Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.  
Schlichtungsstelle  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin**

Der Schlichtungsantrag kann auch elektronisch unter [schlichtung@dsgv.de](mailto:schlichtung@dsgv.de) eingereicht werden.

Die Schlichtungsstelle prüft zunächst, ob sie für den Antrag zuständig ist. Wenn ja, wird eine Stellungnahme des betroffenen Instituts eingeholt. Sie erhalten sodann eine Kopie dieser Stellungnahme verbunden mit der Möglichkeit, sich hierzu äußern zu können. Sofern sich das Schlichtungsverfahren bis dahin nicht erledigt hat, wird der gesamte Vorgang dem Ombudsmann vorgelegt. Er prüft den Sachverhalt und unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag, wie die Streitigkeit von den Beteiligten nach geltendem Recht und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann. Die Beteiligten können frei entscheiden, ob sie den Schlichtungsvorschlag annehmen oder nicht. Sind die Beteiligten mit dem Schlichtungsvorschlag des Ombudsmannes nicht einverstanden, können wegen der Streitigkeit nach wie vor die Gerichte angerufen werden.

## In welchen Fällen ist eine Schlichtung nicht möglich?

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird abgelehnt, wenn

- die Streitigkeit bereits bei einem Gericht oder bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle (bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages ein Verwaltungsverfahren) anhängig ist oder war,
- die Streitigkeit bereits durch Vergleich beigelegt wurde oder
- der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und das Institut die Einrede der Verjährung erhoben hat.

Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn

- eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, höchstrichterlich noch nicht geklärt ist oder
- wenn der streitige Sachverhalt nur durch eine Beweisaufnahme, z.B. durch die Anhörung von Zeugen oder Sachverständigen, ermittelt werden kann.